

in der Erwägung, daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer in den Industrialisierungsprozeß einbinden,

mit Genugtuung über die zahlreichen Initiativen und Tagungen, die auf regionaler und subregionaler Ebene stattgefunden haben, namentlich die vom 6. bis 8. Juni 1995 in Gaborone abgehaltene Konferenz der afrikanischen Industrieminister, sowie über den Beitrag, den die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geleistet hat, indem sie industrielle Investitionsforen einberufen und veranstaltet hat, die auf die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade abzielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>14</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer sind;

3. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika sowie die Organisation der afrikanischen Einheit und alle anderen Partner im Entwicklungsprozeß, auch weiterhin eine aktive und wirksamere Rolle bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu spielen und dabei den in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die afrikanischen Regierungen, die nationalen Komitees für die Zweite Dekade zu stärken, damit sie ihre Durchführung wirksam überwachen und wirksame grundsatzpolitische Maßnahmen ausarbeiten können, um den Herausforderungen und den Anforderungen gerecht zu werden und die Möglichkeiten zu nutzen, die sich durch das sich wandelnde innerstaatliche und internationale Umfeld für die Industrialisierung ergeben;

5. *betont*, daß es nach wie vor notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen und bilaterale und multilaterale Quellen technische und finanzielle Hilfe gewähren, um die Anstrengungen zu ergänzen, die die afrikanischen Länder zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade unternehmen, und daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Zusammenarbeit untereinander in den Bereichen Industriepolitik, institutionelle Entwicklung, Erschließung der Humanressourcen, Technologie und Investitionen verstärken;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Austausch von Informationen zwischen den afrikanischen Regierungen über die Tätigkeiten zu erleichtern, die auf einzelstaatlicher Ebene in Zusammen-

arbeit mit dem System der Vereinten Nationen und mit Unterstützung bilateraler und multilateraler Partner im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade vorgenommen werden, und so einen Beitrag zu den späteren Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms zu leisten;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für die Industrie zu koordinieren, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Industriesektors in Afrika in Anbetracht der Globalisierung der Produktion und der Zunahme der damit zusammenhängenden Handels-, Investitions- und Technologieströme zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade bei den Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung 1996 der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/95. Internationaler Handel und Entwicklung

### Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>15</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>13</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>17</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup>, der Agenda 21<sup>18</sup> und der verschiedenen Übereinkünfte und Konferenzen, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

<sup>15</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>16</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>17</sup> Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18), Erster Teil.

<sup>18</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>14</sup> A/50/487.

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 und 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung.

*mit Genugtuung* über die Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

*sowie betonend*, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, für das Wachstum der Weltwirtschaft insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten der Entwicklung verantwortlich ist,

*mit Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde<sup>20</sup> eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt, und mit Genugtuung über den Prozeß, der es denjenigen Übergangsländern und Entwicklungsländern, die nicht Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, ermöglichen soll, Mitglied der Welthandelsorganisation zu werden, was zu ihrer raschen und vollständigen Integration in das multilaterale Handelssystem beitragen würde,

*Kenntnis nehmend* von der Evaluierung und den Empfehlungen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in

New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

*feststellend*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde unter anderem eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen und die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten zur Folge haben sollten, sowie Kenntnis nehmend von der Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation, die mit einem integrierten Streitbelegungsmechanismus ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

*in der Erwägung*, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere den Herausforderungen der Reformen und Maßnahmen zur Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es notwendig ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

*sowie in der Erwägung*, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern durch die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben könnten, die in der in Marrakesch unterzeichneten Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>21</sup> vereinbart wurden, und in der Erwägung, daß diesen benachteiligten Entwicklungsländern Hilfe gewährt werden muß, damit sie von der Umsetzung der Uruguay-Runde voll profitieren können,

*mit Genugtuung* über das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten,

*in Anerkennung* der Aufgabe, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß den

<sup>19</sup> Siehe die Resolutionen 2904 A (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

<sup>20</sup> *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>21</sup> Ebd., Vol. 1.

vom Handels- und Entwicklungsrat zur Uruguay-Runde verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) vom 29. April 1994<sup>22</sup> und 419 (XLI) vom 30. September 1994<sup>23</sup> sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Rates vom 4. Mai 1995<sup>24</sup> und gemäß der vorläufigen Tagesordnung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> bei der Aufzeigung und Analyse neuer Probleme im Bereich des Welthandels zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung der Eröffnungs-Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 1996 in Singapur abgehalten werden soll,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es notwendig ist, den Zugang, insbesondere der Entwicklungsländer, zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und entsprechendem Know-how zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, und dabei die Notwendigkeit des Schutzes geistigen Eigentums sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Empfehlung in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwicklung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer dritten Tagung abgegeben hat<sup>26</sup>, und im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner einundvierzigsten Tagung<sup>27</sup> und den ersten Teil seiner zweiundvierzigsten Tagung<sup>28</sup> und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem *Trade and Development Report 1995*<sup>29</sup> (Handels- und Entwicklungsbericht) und anerkennt den Beitrag, den solche Berichte zum internationalen Dialog über Handel und Entwicklung leisten;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Fe-

bruar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde;

4. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die Handelsliberalisierung fortzusetzen, namentlich durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, insbesondere nichttarifärer Hemmnisse, und durch die Beseitigung diskriminierender und protektionistischer Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie den Zugang zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, zu verbessern, damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Übergangsländer sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen sowie durch eine weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig eine offene regionale Wirtschaftsintegration der interessierten Übergangsländer untereinander sowie mit den entwickelten Ländern und/oder Entwicklungsländern für die Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen ist;

6. *unterstreicht ferner*, wie wichtig die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 zukommt<sup>30</sup>;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige und laufende Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumen, namentlich auch der Beschlüsse, wonach der Situation der am wenigsten entwickelten Länder und Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

8. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz und die Welthandelsorganisation sowohl gemeinsam als auch jede für sich über die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Entwicklungsländer durchgeführt haben, und sieht der Einbeziehung dieser Analysen in die Erörterungen, insbesondere auf Ministerkonferenzen, mit Interesse entgegen;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer neunten Tagung der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ihre Bewertung der Herausforderungen und Möglichkeiten zu übermitteln, die sich

<sup>22</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. I, Erster Teil, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>23</sup> Ebd., Vol. II, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>24</sup> Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. II.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>26</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32)*, Kap. I, Ziffern 47-72.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. I.

<sup>28</sup> Ebd., Vol. II.

<sup>29</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.16.

<sup>30</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I und Vol. 27-31.

aus den Übereinkünften der Uruguay-Runde im Hinblick auf die Entwicklung ergeben;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend überprüft und bewertet werden muß, um sicherzustellen, daß die Vorteile des im Aufbau befindlichen multilateralen Handelssystems ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

11. *weist außerdem nachdrücklich auf die Bedeutung der im Dezember 1996 in Singapur stattfindenden Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hin*, insofern als diese dazu beitragen wird, die künftige Richtung eines auf Regeln gestützten multilateralen Handelssystems festzulegen;

12. *mißbilligt jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der multilateral vereinbarten Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen*, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

13. *nimmt Kenntnis von der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt*, insbesondere von den Ergebnissen ihrer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung, und nimmt außerdem Kenntnis von der Arbeit des Ausschusses für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation;

14. *nimmt außerdem Kenntnis von den Fortschritten*, die das gemeinsame Programm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei seiner Behandlung von Handels- und Umweltfragen erzielt hat, und bittet die beiden Organisationen, ihre Arbeit im Einklang mit Kapitel I Ziffer 59 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre dritte Tagung fortzusetzen<sup>31</sup>;

15. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vordringlich durchzuführen und dabei die Bewertung und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß es dringend notwendig ist, den afrikanischen Ländern Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu bewerten und Anpassungsmaßnahmen aufzuzeigen und durchzuführen, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

17. *ersucht die Länder*, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme vorzunehmen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1996 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> sowie der Ergebnisse der Uruguay-Runde;

18. *bekräftigt die Rolle*, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung nach wie vor spielt, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Konferenz und die Welthandelsorganisation auf der Grundlage der Komplementarität ihrer Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten;

19. *beschließt*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen, damit sie zu einem wirksameren und effizienteren Instrument zur Förderung der Entwicklung wird;

20. *ist sich dessen bewußt*, daß die Konferenz auf ihrer neunten Tagung unter anderem ihre künftige Rolle prüfen wird, namentlich ihre Beziehung zu anderen internationalen Institutionen, um untereinander Synergien zu schaffen, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer neunten Tagung auf der Grundlage ihres Mandats und im Hinblick auf die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen befähigt werden sollte, zu einem wirksameren Instrument zur Förderung der Entwicklung zu werden;

21. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und unter Berücksichtigung der neuen multilateralen Handelsbedingungen neue und neu aufkommende Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Handel zu prüfen, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines internationalen Konsenses unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Handel und Umwelt und Wettbewerbspolitik zu fördern, und erkennt in dieser Hinsicht die Rolle an, die der Konferenz gemäß den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) und 419 (XLI) sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Handels- und Entwicklungsrats bei der Durchführung der Vorarbeiten und der Konsensbildung in solchen Fragen zukommt;

22. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem internationalen Handelssystem zu verfolgen, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, und neue Handelsmöglichkeiten aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben, damit sie Informationen und technische Unterstützung bereitstellen kann, die diesen Ländern die Integration in das System erleichtern, und damit sie ihnen dabei behilflich sein kann, im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats voll von den neuen Handelsmöglichkeiten zu profitieren;

<sup>31</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32).

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklung des Handels zwischen den Übergangsländern und den Entwicklungsländern zu überwachen, zu analysieren und zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für seine Wiederbelebung zu empfehlen und so zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariate der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation ergriffen haben, und bittet sie, ihre Arbeitsbeziehungen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit und ihre Komplementarität weiter auszubauen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es für das internationale Handelssystem ist, daß alle Länder, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in die multilateralen Handelsübereinkünfte mit einbezogen werden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in geeigneter und angemessener Weise bei den Maßnahmen behilflich zu sein, die sie im Hinblick auf ihren Beitritt zu dieser Organisation unternehmen;

26. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet die Welthandelsorganisation, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltfragen umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen Bericht über die konkreten Fortschritte vorzulegen, die in bezug auf Handels- und Umweltfragen erzielt worden sind;

27. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere analytische und empirische Arbeiten, konzeptionelle und empirische Studien sowie grundsatzpolitische Analysen durchführt und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz in dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitik herzustellen, und dabei die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer engen Zusammenarbeit sowie der Komplementarität der Tätigkeit der Konferenz, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen;

28. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Handelszentrum und der Welthandelsorganisation, neu auszurichten und gegebenenfalls zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit diese wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

29. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Übergangsländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiterhin technische Hilfe zu gewähren, insbesondere im Hinblick auf ihre vollständige Integration in das multilaterale Handelssystem, und so zur Ausweitung ihres Außenhandels unter anderem mit den Entwicklungsländern beizutragen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/96. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991 und 48/168 vom 21. Dezember 1993,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup>, der eine Zusammenfassung der Beratungen der Sachverständigengruppe über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen enthält;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

<sup>32</sup> A/50/439.